

Auszug Abwägungsprotokoll - änderungsrelevante Stellungnahmen

Vorentwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Zeschdorf Stand 03.08.2023
 Beteiligung der berührten Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf
 Die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgt in der Zeit vom 04. Oktober 2023 bis einschließlich 08. November 2023
 Einer Fristverlängerung von 2 Wochen wird vorab zugestimmt (bis 22.11.2023)
 Aufforderung zur Stellungnahme vom 28.09.2023

Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
1			
1.1			
1.2			
1.3			
1.4	LK Landratsamt Märkisch-Oderland, Der Landrat Amt für Landwirtschaft und Umwelt Agrarentwicklung Puschkinplatz 12 Schreiben vom 02.11.2023	[X] Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und Rechtsgrundlage: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Zeschdorf hat die Aufstellung des Bebauungsplanes "Solarpark Zeschdorf" beschlossen. Im Parallelverfahren erfolgt die 4. Änderung des rechtskräftigen FNP. Es ist beabsichtigt, eine im aktuellen FNP ausgewiesene „Landwirtschaftsfläche“ in eine „Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung Photovoltaik“ auszuweisen.	Es herrscht Einvernehmen. In dem Umweltbericht wird eine Auseinandersetzung mit dem Belangen der landwirtschaftlichen Nutzung ergänzt. Hieraus ist abzuleiten, dass

		Betroffen von der beabsichtigten Änderung ist eine landwirtschaftliche Nutzfläche mit einer Größe von rund 9,33 ha. Bei der betroffenen Fläche handelt es sich ausschließlich um Ackerflächen von zum Teil guter Qualität und damit um landwirtschaftlich leistungsfähige Böden. Die Böden der betroffenen Flächen innerhalb des Geltungsbereiches weisen, so wie die Mehrzahl aller Landwirtschaftsflächen im Land Brandenburg, Ackerzahlen von 30-45 Bodenpunkte auf. Die Ertragsfähigkeit aller landwirtschaftlichen Nutzflächen liegt im Land Brandenburg je Hektar im Durchschnitt bei einer Ackerzahl von unter 35. Für die Neuinanspruchnahme von Ackerboden sollten strenge Maßstäbe an den Bedarfsnachweis angelegt werden.“ Auf leistungsfähigen Ackerflächen muss grundsätzlich die Produktion von Nahrungsmitteln bzw. Futtermitteln Vorrang haben. Für die Solarnutzung sollten vorrangig Dächer, versiegelte Flächen oder Konversionsflächen genutzt werden. Auch sollte die Möglichkeit einer kombinierten Nutzung, aus Solar und landwirtschaftlicher Nutzung, bevorzugt werden. Rechtsgrundlage: § 1 BauGB, § 2 Pkt. 4 Raumordnungsgesetz, Landschaftsprogramm Brandenburg	eine solare Nutzung sinnvoll ist. Der Solaratlas des Energieportals Brandenburg weist die Fläche zudem als geeignete Fläche für Freiflächenphotovoltaik im Sinne des EEGs 2023 aus.
1.5	LK Amt für Landwirtschaft und Umwelt Naturschutz(UNB) Schreiben vom 02.11.2023	3. Einwendungen (E) mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können, mit Begründung (B) und Rechtsgrundlage (R)) Erforderlicher Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung Artenschutz Im Planverfahren ist zu prüfen ob artenschutzrechtliche Anforderungen bestehen. Nach § 39 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) besteht ein allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen. § 44 regelt die Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte Tier- und Pflanzenarten.	Es herrscht Einvernehmen. Die Hinweise werden im weiteren Planungsverfahren berücksichtigt.

	Die Gemeinde muss sich bereits bei der Aufstellung des FNP mit den artenschutzrechtlichen Anforderungen der Verbote auseinandersetzen, wenn bereits auf dieser Ebene artenschutzrechtliche Konflikte erkennbar sind. Weist der FNP auf artenschutzrechtliche Konflikte hin, muss eine Auseinandersetzung mit diesen Anforderungen im Rahmen der Bebauungsplanung erfolgen. (R) §§ 39, 44, 67 BNatSchG Möglichkeiten der Überwindung: keine Landschaftsplanung Landschaftspläne sind nach § 11 (2) BNatSchG aufzustellen, sobald und soweit dies im Hinblick auf Erfordernisse und Maßnahmen im Sinne des § 9 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 erforderlich ist, insbesondere weil wesentliche Veränderungen von Natur und Landschaft im Planungsraum eingetreten, vorgesehen oder zu erwarten sind (Planungspflicht für Landschaftspläne). Wesentliche Veränderungen können z.B. von großflächigen Inanspruchnahmen für die bauliche Nutzung (Freiflächenphotovoltaik, Windkraft, Wohn-/Gewerbe-/Industriegebiete) ausgehen. Mit der Aufstellung oder der Änderung des FNP sind die Voraussetzungen des § 11 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG in der Regel erfüllt. Die Aufstellungspflicht nach § 11 Abs. 2 BNatSchG besteht auch dann, wenn für das Plangebiet noch kein Landschaftsrahmenplan oder Regionalplan vorliegt (vgl. § 11 Abs. 1 Satz 1 und 2 BNatSchG). Die in den Landschaftsplänen für die örtliche Ebene konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 des Baugesetzbuches zu berücksichtigen und können als Darstellungen oder Festsetzungen nach den §§ 5 und 9 des Baugesetzbuches in die Bauleitpläne aufgenommen werden. Landschaftspläne sind mindestens alle zehn Jahre daraufhin zu prüfen, ob und in welchem Umfang mit Blick auf die in Absatz 2 Satz 1 genannten Kriterien eine Fortschreibung erforderlich ist. Der im Amt Lebus vorliegende Landschaftsplan ist älter als 10 Jahre und wurde bislang nicht aktualisiert / fortgeschrieben.	Brutvögel: Die Vermeidungsmaßnahme MV1 wurde dementsprechend angepasst.
--	--	---

	Diese Prüfung beinhaltet nach § 9 Abs. 3 Nrn. 1 und 2. BNatSchG auch die Richtigkeit der Angaben über den vorhandenen und zu erwartenden Zustand von Natur und Landschaft (Aktualität). Die Angaben müssen nach wie vor inhaltlich richtig sein; das betrifft insbesondere das Vorkommen von Arten und Lebensgemeinschaften, aber auch methodisch müssen sie dem Stand der Technik und den aktuellen Vorgaben der Landschaftsrahmenpläne entsprechen. Fehlt ein aktueller und dem Stand der Technik entsprechender Landschaftsplan kann dies dazu führen, dass bei Planungen und Entscheidungen, die zu wesentlichen Veränderungen von Natur und Landschaft führen, der öffentliche Belang des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht adäquat in der Abwägung berücksichtigt werden kann. Der Landschaftsplan kann nicht durch informelle Gutachten oder Beiträge ersetzt werden. (R) §§ 9, 11 BNatSchG, § 5 BbgNatSchAG Möglichkeiten der Überwindung: Aufstellung/ Aktualisierung / Fortschreibung des Landschaftsplans Allgemein Die mit der Planung betroffenen Belange von Natur und Landschaft werden abgestuft im parallel aufzustellenden Bebauungsplan (BP) abgearbeitet. Dieser liegt bislang für das SO Solarenergie im Vorentwurf vor und ist in dieser Planungsphase noch zu qualifizieren. Ob die Planung zum BP sich auf die hier zu beurteilende Änderung des FNP auswirkt, kann zum derzeitigen Planungsstand nicht abschließend beurteilt werden. Sind jedoch mit der verbindlichen Planung Belange betroffen, die im vorbereitenden Plan Beachtung finden sollten (wie u.a. bei Erfordernis Zuordnung von Flächen für Maßnahmen zum Ausgleich oder CEF-Maßnahmen) ist dieser entsprechend anzupassen. (R) § 13 ff., §§ 39, 44, 45, 67 BNatSchG; § 1a BauGB Möglichkeiten der Überwindung: keine Verfügbarkeit von umweltbezogenen Informationen für das Plangebiet	Die Vermeidungsmaßnahme MV5 wurde dementsprechend eingepflegt. Die Maßnahme MA1 wurde dementsprechend angepasst. Zauneidechse: Die Vermeidungsmaßnahme MV2 wurde dementsprechend angepasst.
--	--	--

	Meiner Behörde liegt der Entwurf des Landschaftsplanes des Amtes Lebus vor. Mitteilung zu anderen, bereits vorliegenden oder in Durchführung befindlicher Umweltprüfungen bzw. UVP Meiner Behörde liegen keine weitergehenden Informationen vor. Formular MOL 10.4/0023 4. Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und Rechtsgrundlagen: Mit dem hier zu ändernden Bauleitplan werden Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet. Im Verfahren ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz zu entscheiden, d.h. in der Abwägung sind die Vermeidung und der Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft zu berücksichtigen. Für Bebauungspläne die Vorschriften der Eingriffsregelung nach dem BauGB anzuwenden. Der Verursacher eines Eingriffs ist zu verpflichten, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen innerhalb einer zu bestimmenden Frist durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen, soweit es zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist. Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlicher erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) sind in der Abwägung zu berücksichtigen. Der Ausgleich erfolgt durch geeignete Darstellungen und Festsetzungen als Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich. Einerseits besteht die Pflicht zur abgestuften Umweltprüfung und andererseits ist der mit der Aufstellung des vorbereitenden Bauleitplanes verbundene Eingriff in Natur und Landschaft zu ermitteln. Ausgleichende Kompensationsmaßnahmen sind entsprechend festzusetzen.	Amphibien: Wurde in den Maßnahmen (MV3) angepasst.
--	---	--

	Bei der Suche nach möglichen Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes des parallel aufzustellenden BP kann auch dieser hier zu ändernde FNP als vorbereitender Plan genutzt werden. Entsprechende Flächenausweisungen können bereits auf der FNP Ebene erfolgen und diesem Eingriff zugeordnet werden. Die Gemeinde kann Flächen zum Ausgleich im Geltungsbereich des FNP den Flächen, auf denen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind, ganz oder teilweise zuordnen (§ 5 BauGB). (R) § 1a BauGB, § 13 ff. BNatSchG Möglichkeiten der Überwindung: Einarbeitung in die Planung	Wurde in den Maßnahmen (MA2) aufgenommen. - Es ist nicht vorgesehen die Zahl der Nistplätze zu erhöhen, Reptilienhabitate zu schaffen, oder Kleingewässer für Amphibien vorzusehen. -Aufgrund der Standortbedingungen sind keine Rodungen nötig. Maßnahme wurde angepasst. -Maßnahmenbezeichnung wurde angepasst.
--	--	---

1.6			
1.7	LK Landratsamt Märkisch-Oderland Wirtschaftsamt Puschkinplatz 12 15306 Seelow Schreiben vom 02.11.2023	Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes sollen die Voraussetzungen für die Entwicklung einer ca. 9,33 ha großen Freiflächen - Photovoltaikanlage mit der Ausweisung eines Sonstigen Sondergebietes mit Zweckbestimmung „Photovoltaik“ geschaffen werden. Die Fläche war im FNP bisher als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen. Der Ausbau von Erneuerbaren Energien ist erklärtes energiepolitisches Ziel des Landes Brandenburg. Dies wird auch mit den Leitlinien des fortgeschriebenen Regionalen Energiekonzeptes 2021 der Region Oderland-Spree und dem aufgeführten Handlungsfeld „Erneuerbare Energien“ bekräftigt. Die Nutzung regenerativer Energien und nachwachsender Rohstoffe an raumverträglichen Standorten soll entsprechend den regionalen Zielvorstellungen zu einer nachhaltigen und integrierten ländlichen Entwicklung führen. Nach der Festlegungskarte des Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) sind am Vorhabenstandort keine weiteren flächenbezogenen Festlegungen getroffen worden. Die abschließende Beurteilung obliegt der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg. Gemäß G 8.1 LEP HR soll zur Vermeidung und Verminderung des Ausstoßes klimawirksamer Treibhausgase eine räumliche Vorsorge für eine klimaneutrale Energieversorgung, insbesondere durch erneuerbare Energien, getroffen werden. Nach G 6.1 LEP HR ist der landwirtschaftlichen Bodennutzung bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen besonderes Gewicht beizumessen. Die Weiterentwicklung von Möglichkeiten der Erzeugung nachhaltiger ökologisch	Die Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree nimmt wie folgt Stellung (Stellungnahme vom 24.10.2023): „Das Vorhaben befindet sich im Einvernehmen mit den Zielen und Erfordernissen der Regionalplanung.“ Der Hinweis wird daher zur Kenntnis genommen.

	produzierter Landwirtschaftsprodukte ist in Ergänzung zur konventionellen Erzeugung von besonderer Bedeutung. Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree hat am 13.06.2022 die Aufstellung eines Teilregionalplans „Erneuerbare Energien“ zur Steuerung der Windenergienutzung sowie Angebotsplanung für die Solarenergienutzung auf Freiflächen einschließlich der Kriterien für ein gesamträumliches Planungskonzept beschlossen (sh. Anlage 2 Kriterienkatalog Solarenergienutzung). Die mit der Planung beabsichtigte Errichtung einer PV-Freiflächenanlage tangiert intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen mit z.T. guten Bodenpunkten. Nach dem vorliegenden Kriterienkatalog für die Solarenergienutzung sind auch unter Bezug v.g. G.6.1 LEP HR weitere Raumnutzungskonflikte mit der Landwirtschaft zu vermeiden. Daher wird empfohlen, für die Solarenergienutzung Flächen mit einer geringen Bodengüte von unter 23 Bodenpunkten zu betrachten. Flächen mit Ackerzahlen zwischen 24 und 28 Bodenpunkten gelten als bedingt geeignet und unterliegen der Abwägung. Bei noch höheren Bodenpunkten sollte bei der Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen die Möglichkeit einer Doppelnutzung (Landwirtschaft und Energieerzeugung/ AGRI-PV) geprüft und wenn technisch möglich umgesetzt werden. Unter Bezugnahme auf § 1a Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB), nach der eine besondere Begründungspflicht für die Umwandlung von Landwirtschaftsflächen besteht, sollte aus Sicht der Kreisentwicklung in der Planbegründung hinsichtlich des Ertragsniveaus der Flächen im Plangebiet eine Prüfung erfolgen. In der Gemeinsamen Arbeitshilfe Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) für Kommunen im Land Brandenburg (Herausgeber: MLUK, MIL und MWAE des Landes Brandenburg, Stand: August 2023) werden AGRI-PV-Anlagen zur Verringerung von Flächenkonkurrenzen als Vorzugslösung	
--	--	--

		empfohlen. Entsprechende Anforderungen sind in der DIN SPEC 19434 festgelegt. Um die Inanspruchnahme des Freiraumes aus raumordnerischer Sicht zu minimieren, sollte aus Sicht der Kreisentwicklung die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen vorrangig auf Konversionsflächen und Deponien erfolgen. Die Planungsabsicht (4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Zeschdorf (Bereich BP „Solarpark Zeschdorf“)) der Gemeinde Zeschdorf kann seitens des Wirtschaftsamtes nur bedingt befürwortet werden.	
2	Gemeinsame Landesplanungsabteilung Referat GL 5; Henning-von-Tresckow Str. 2-8 14467 Potsdam Schreiben vom 17.10.2023	Zielemitteilung / Erläuterungen Die Gemeinde Zeschdorf befindet sich gemäß dem Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) im Weiteren Metropolenraum (Ziel 1.1). Die Gemeinde plant auf zwei Teilflächen mit zusammen rd. 13,5 ha die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen; parallel ist die 4. Änderung des FNP der Gemeinde Zeschdorf in diesem Bereich mit vorgesehen. Für die Bewertung der Planung ist Ziel 6.2 LEP HR (Freiraumverbund) maßgeblich. Der LEP HR enthält für das Plangebiet keine flächenbezogenen Festsetzungen (i. S. v. beachtungspflichtigen Zielen). Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen wird festgestellt, dass Ziele der Raumordnung sowohl dem eingereichten Planentwurf (BP „Solarpark Zeschdorf“) als auch der 4. Änderung des FNP der Gemeinde Zeschdorf (im entsprechenden Änderungsbereich) derzeit nicht entgegenstehen. Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gibt es von unserer Seite keine Hinweise. Eigene umweltbezogene Informationen liegen bei der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung nicht vor. Rechtliche Grundlagen zur Beurteilung der Planungsabsicht - Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 235)	Es herrscht Einvernehmen.

		- Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) vom 29.04.2019 (GVBl. II, Nr. 35) - Sachlicher Teilregionalplan „Regionale Raumstruktur und Grundfunktionale Schwerpunkte“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree (RPI-RS/GSP), in Kraft getreten mit Bekanntmachung der Genehmigung (im ABl. Nr. 42 vom 27.10.2021, S. 812) Bindungswirkung Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Die Ziele der Raumordnung können im Rahmen der Abwägung nicht überwunden werden. Die für die Planung relevanten Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind aus den o. g. Rechtsgrundlagen von der Kommune eigenständig zu ermitteln und im Rahmen der Abwägung angemessen zu berücksichtigen. Hinweise - Diese Stellungnahme gilt, solange die Grundlagen, die zur Beurteilung der Planung geführt haben, nicht wesentlich geändert wurden. Die Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben von dieser Mitteilung unberührt. - Wir bitten, Beteiligungen gemäß Landesplanungsvertrag zur Zielmitteilung/Trägerbeteiligung zu Bauleitplänen, Mitteilungen über das Inkrafttreten von Bauleitplänen sowie Satzungen nach § 34 (4) BauGB oder die Einstellung von Verfahren nur in digitaler Form durchzuführen (E-Mail oder Download-Link) und dafür ausschließlich unser Referatspostfach zu nutzen: gl5.post@gl.berlin-brandenburg.de. - Information für den Fall der Erhebung personenbezogener Daten siehe folgenden Link: https://gl.berlin-brandenburg.de/service/info-personenbezogene-daten-gl-5.pdf.	
3	Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree Regionale Planungsstelle Eisenbahnstraße 140	die Gemeinde Zeschdorf plant die Änderung eines Flächennutzungsplans und die Aufstellung eines Bebauungsplans, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen zu	Es herrscht Einvernehmen.

15517 Fürstenwalde/Spree Schreiben vom 24.10.2023	schaffen. Das Plangebiet umfasst ca. 9 ha. und besteht aus zwei Teilflächen. Das Vorhaben befindet sich im Einvernehmen mit den Zielen und Erfordernissen der Regionalplanung. Weitere Hinweise: Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree hat in Ihrer 06. Sitzung/07. Amtszeit am 13. Juni 2022 entsprechend § 2c Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Regionalplanung und Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPlG) vom 8. Februar 2012 (GVBl. I Nr. 13), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2021 (GVBl. I Nr. 19), die Einleitung des Planverfahrens für einen Sachlichen Teilregionalplan „Erneuerbare Energien“ beschlossen, der im Planteil zur Solarenergienutzung Grundsätze der Raumordnung für die Planung und Errichtung solartechnischer Anlagen auf Freiflächen enthält. In der o. g. Sitzung wurden die voraussichtlichen Planungskriterien zur Steuerung der Solarenergienutzung auf Freiflächen in einem Teilregionalplan „Erneuerbare Energien“ beschlossen. Diesen finden Sie in der Anlage 2 zum Beschluss Nr. 22/06/33 auf unserer Homepage unter Regionalpläne.	Die Hinweise und Empfehlungen bzgl. des Bodendenkmals und der Bodendenkmal-Verdachtsfläche wurden beachtet und auf der Planzeichnung unter Hinweise eingearbeitet
4		
5 Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Abt. Bodendenkmalpflege Wünsdorfer Platz 4 15838 Wünsdorf Schreiben vom 06.11.2023	im Bereich des o. g. Vorhabens ist derzeit 1 Bodendenkmal im Sinne des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. Bbg. 9, 215 ff) §§ 1 (1), 2 (1)-(2) registriert (siehe Anlage).! BDi.B.61222 Alt Zeschdorf 18, Mallnow32 Siedlung Urgeschichte Laut Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur über die denkmalrechtliche Erlaubnisfähigkeit von Anlagen zur Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Energien (VV EED) vom 20. Juli 2023 (Amtsbl. 32 v. 16.08.2023) ist die Standortwahl für Photovoltaik-	

	Freiflächenanlagen (PV-FFA) in erster Linie so zu treffen, dass möglichst wenig Bodendenkmalsubstanz durch die Errichtung der Anlage zerstört wird. Nach Möglichkeit soll eine Fundamentierung der Photovoltaikmodule ohne Bodeneingriff (z. B. auf Schwellbalkenkonstruktionen) erfolgen. Auflagen im Bereich von Bodendenkmalen: Bodendenkmale sind nach BbgDSchG §§ 1 (1), 2 (1)-(3), 7 (1) im öffentlichen Interesse und als Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte und prägende Bestandteile der Kulturlandschaft des Landes Brandenburg geschützt. Sie dürfen bei Bau- und Erdarbeiten ohne vorherige denkmalschutzbehördliche Erlaubnis bzw. Erlaubnis durch Planfeststellung oder bauordnungsrechtliche Genehmigung und — im Falle erteilter Erlaubnis — ohne vorherige fachgerechte Bergung und Dokumentation nicht verändert bzw. zerstört werden (BbgDSchG §§ 7 <3>, 9 und 11 <3>). Alle Veränderungen und Maßnahmen an Bodendenkmalen sind nach Maßgabe der Denkmalschutzbehörde zu dokumentieren (BbgDSchG § 9 <3>). Für die fachgerechte Bergung und Dokumentation von betroffenen Bodendenkmalen ist nach BbgDSchG §§ 7 (3) und 11 (3) der Veranlasser kostenpflichtig. Zuwiderhandlungen können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 500.000 Euro geahndet werden (BbgDSchG § 26 <4>). In 1 Abschnitt des Vorhabenbereichs besteht zudem aufgrund fachlicher Kriterien die begründete Vermutung, dass hier bislang noch nicht aktenkundig gewordene Bodendenkmale im Boden verborgen sind (siehe Anlage). Die Vermutung gründet sich u. a. auf folgende Punkte: 1.) Bei den ausgewiesenen Bereichen handelt es sich um Areale, die in der Prähistorie siedlungsgünstige naturräumliche Bedingungen aufwiesen, da sie ehemals in Niederungs- bzw. Gewässernähe an der Grenze unterschiedlicher Ökologischer Systeme lagen. Nach den Erkenntnissen der Urgeschichtsforschung in Brandenburg sind derartige Areale aufgrund der begrenzten Anzahl siedlungsgünstiger Flächen in	
--	--	--

	einer Siedlungskammer als Zwangspunkte für die prähistorische Besiedlung anzusehen. 2.) Die ausgewiesenen Flächen entsprechen in ihrer Topographie derjenigen bekannter Fundstellen in der näheren Umgebung. 3.) In unmittelbarer Nähe der ausgewiesenen Flächen sind Bodendenkmale registriert (BD 60198, BD 60210, BD 60421), bei denen davon auszugehen ist, dass sie sich weit über die aktenkundig belegte Ausdehnung hinaus bis in die Vermutungsbereiche erstrecken. Auflagen im Bereich von Bodendenkmal-Vermutungsflächen (siehe Anlage): Die Termine der Erdarbeiten in den ausgewiesenen Bodendenkmalvermutungsbereichen sind daher sowohl der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde als auch dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Referat Großvorhaben, zwei Wochen im Voraus mitzuteilen. Sollten während der Bauausführung bei Erdarbeiten - auch außerhalb der als Bodendenkmalvermutungsbereich gekennzeichneten Flächen - Bodendenkmale (Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Knochen, Tonscherben, Metallgegenstände u. Ä.) entdeckt werden, sind diese unverzüglich der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum anzuzeigen (BbgDSchG § 11 <1> und <2>). Die Entdeckungsstätte und die Funde sind bis zum Ablauf einer Woche unverändert zu erhalten, damit fachgerechte Untersuchungen und Bergungen vorgenommen werden können. Gemäß BbgDSchG 8 11 (3) kann die Denkmalschutzbehörde diese Frist um bis zu 2 Monate verlängern, wenn die Bergung und Dokumentation des Fundes dies erfordert, Besteht an der Bergung und Dokumentation des Fundes aufgrund seiner Bedeutung ein besonderes Öffentliches Interesse, kann die Frist auf Verlangen der Denkmalfachbehörde um einen weiteren	
--	---	--

	Monat verlängert werden. Die Denkmalfachbehörde ist berechtigt, den Fund zur wissenschaftlichen Bearbeitung in Besitz zu nehmen (BbgDSchG § 11 <4>). Werden in den ausgewiesenen Vermutungsbereichen und darüber hinaus archäologische Dokumentationen notwendig, so hat die/der Träger/in des Vorhabens nach Maßgabe der §§ 7 (3), 9 (3)-(4) und 11 (3) BbgDSchG sowohl die Kosten der fachgerechten Dokumentation im Rahmen des Zumutbaren zu tragen als auch die Dokumentation sicherzustellen. Empfehlung im Bereich von Bodendenkmal-Vermutungsflächen: Um Bauverzögerungen zu vermeiden und bereits frühzeitige Planungssicherheit zu erhalten, ist für Bereiche, in denen Bodendenkmale begründet vermutet werden, die Einholung eines archäologischen Fachgutachtens durch die/den Vorhabenträger/in empfohlen, sofern in diesen Bereichen Bodeneingriffe geplant sind (vgl. Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur über die denkmalrechtliche Erlaubnisfähigkeit von Anlagen zur Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Energien [VV EED] vom 20. Juli 2023, Amtsbl. 32 v. 16.08.2023). In dem Gutachten ist mittels einer Prospektion zu klären, inwieweit Bodendenkmalstrukturen von den Baumaßnahmen im ausgewiesenen Vermutungsbereich betroffen sind und in welchem Erhaltungszustand sich diese befinden. Bei einer bauvorbereitenden archäologischen Prospektion handelt es sich um eine kostengünstige und schnell durchführbare Maßnahme: In den ausgewiesenen Bereichen mit begründet vermuteten Bodendenkmalen werden in einem Abstand von 25 m Bodenproben entnommen und nach kulturellen Hinterlassenschaften (Tonscherben, Knochen, Metallgegenstände u. Ä.) untersucht. Fällt das Ergebnis der Prospektion positiv aus, sind weitere bodendenkmalpflegerische Maßnahmen gem. BbgDSchG §§ 7
--	--

	(3), 9 (3) und 11 (3) abzuleiten und i. d. R. bauvorbereitend durchzuführen. Bei einem Negativbefund kann im untersuchten Abschnitt auf weitergehende Schutz- und Dokumentationsmaßnahmen verzichtet werden. In Abhängigkeit von den technischen Voraussetzungen kann das Gutachten ggf. auch baubegleitend erstellt werden. Flächen oder Trassen, die lediglich während der Bauzeit genutzt werden (z. B. Bau- und Materiallager und u. U. auch Arbeitsstraßen), dürfen nicht im Bereich von bekannten oder vermuteten Bodendenkmalen eingerichtet werden bzw. nur dort, wo bereits eine Versiegelung des Bodens vorliegt. Durch den notwendigen Oberbodenabtrag und das verstärkte Befahren dieser Flächen mit schwerem Baugerät sowie durch mögliche Bagger- oder Raupenaktivität o. ä. Eingriffe in den Untergrund wird die Bodendenkmalsubstanz umfangreich gestört. Sollte es nicht möglich sein, bauzeitlich genutzte unversiegelte Flächen und Wege außerhalb bekannter oder vermuteter Bodendenkmale anzulegen, so werden bauvorbereitende kostenpflichtige Schutz- bzw. Dokumentationsmaßnahmen notwendig. Die bauausführenden Firmen sind über die genannten Auflagen und Denkmalschutzbestimmungen zu unterrichten und zu ihrer Einhaltung zu verpflichten. Das BLDAM steht für eine Beratung mit der/dem Veranlasser/in der Maßnahmen gern zur Verfügung und ist im weiteren Verfahren zum Bebauungsplan zu beteiligen (Dr. Julia Braungart, E-Mail: julia.braungart@bildam-brandenburg.de). Die Planunterlagen (Entwurf vom August 2023) sind entsprechend der hier vorgetragenen Belange der Bodendenkmalpflege zu ergänzen bzw. zu korrigieren. Hinweis: Unsere Stellungnahme erfolgt in Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse der Denkmalfachbehörde für Bodendenkmale und als Träger öffentlicher Belange gemäß BbgDSchG § 17 (1)-(4). Da bei dem Vorhaben auch Belange der Baudenkmalpflege	
--	--	--

		berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Hause gegebenenfalls eine weitere Stellungnahme.	
6			
7			
8			
9			
10	Landesbetrieb Straßenwesen - Planung Ost Müllroser Chaussee 51 15236 Frankfurt Oder Schreiben vom 26.10.2023	aus Sicht der Straßenbauverwaltung nehme ich wie folgt Stellung: 1. Die von Ihnen ausgewiesene BP-Fläche befindet sich nordöstlich der B 167 (Abs. 020 / 030). Die anbaurechtlichen Regelungen in Bezug auf Anbauverbotszone und Anbaubeschränkungszone sind für die Bundesstraße, gemäß FStr§G9 Abs. 1 und 2, zu berücksichtigen. 2. Das Vorhaben „B 112, OU Frankfurt (Oder), 3. VA“ erstreckt sich südlich und nördlich der vorhandenen B 167. Dieses Vorhaben befindet sich gegenwärtig in der Ausführungsplanung / Bauvorbereitung, die Umsetzung von CEF-Maßnahmen erfolgt bereits. Der Planfeststellungsbeschluss wurde am 28.12.2022 erlassen. Für den Bereich der geplanten Trasse der B 112n und ihren Nebenanlagen besteht somit für die betroffenen Grundstücke eine Veränderungssperre nach § 9a, Abs. 1, FStrG.	

		Die B 167 wird in diesem Bereich mit neuen Knotenpunktgeometrien umgebaut. Auf der nördlichen Seite soll eine Baustraße entstehen. Die Planunterlagen sind unter folgenden Link einsehbar: https://www.o-sp.de/lbvbrandenburg/plandetail?pid=72093. 3. Laut Planzeichnung ist für die westliche Fläche eine Zufahrt angedacht, die sich mit der Planung des Landesbetriebes Straßenwesen Brandenburg überschneidet, bzw. nicht konform mit dem späteren Bau der o.g. Ortsumgehung geht. 4. Zufahrten an der freien Strecke bedürfen grundsätzlich einer Ausnahmegenehmigung des Straßenbaulastträgers. 5. Bei der Ausrichtung der geplanten Photovoltaikanlagen ist darauf zu achten, dass Kraftfahrer der angrenzenden Bundesstraßen bei der Vorbeifahrt nicht durch reflektierendes Sonnenlicht geblendet bzw. gestört werden können. 6. In die weitere Planung ist der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg einzubeziehen.	
11	Landesamt für Bauen und Verkehr Lindenallee 51 15366 Hoppegarten Schreiben vom 12.10.2023	Gegen die vorliegende 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Zeschdorf bestehen im Hinblick auf die zum Zuständigkeitsbereich des Landesamtes für Bauen und Verkehr gehörenden Verkehrsbereiche Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt, übriger ÖPNV und Luftfahrt keine Bedenken. Schiffbare Landesgewässer werden nicht berührt. Eine Beurteilung des Vorentwurfs hinsichtlich der Betroffenheit straßenbaulicher und straßenplanerischer Belange liegt in der Zuständigkeit des jeweiligen Straßenbaulastträgers. Für die Verkehrsbereiche übriger ÖPNV, Schienenpersonennahverkehr, ziviler Luftverkehr (Flugplätze), Landeswasserstraßen und Häfen liegen mir Informationen zu Planungen, die das Vorhaben betreffen können, nicht vor. Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.	Die Belange werden im Bebauungsplan berücksichtigt. Es herrscht Einvernehmen.

12				
13				
14				
15	Deutsche Bahn AG DB Immobilien Baurecht II Hammerbrookstr. 44 20097 Hamburg Schreiben vom 30.10.2023	die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB AG und ihrer Konzernunternehmen bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme der Träger öffentlicher Belange zum o. g. Verfahren. Durch das Plangebiet verläuft die Bahnstrecke 6156 Werbig Pbf - Frankfurt (O) Pbf, Bahn-km 116,700 – 117,200. Wir bitten daher die folgenden Auflagen / Bedingungen und Hinweise zu beachten: Es dürfen die Sicherheit und der Betrieb des Eisenbahnverkehrs auf der planfestgestellten und gewidmeten Bahnstrecke 6156 nicht gefährdet oder gestört werden. Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit der Bahnbetriebsanlagen, insb. der Gleise und Oberleitungen und –anlagen, ist stets zu gewährleisten. Wir gehen davon aus, dass planfestgestelltes DB Gelände nicht überplant wird. Es sind die Abstandsflächen gemäß LBO sowie sonstige baurechtliche und nachbarrechtliche Bestimmungen einzuhalten. Photovoltaik- bzw. Solaranlagen sind blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hin zu gestalten. Sie sind so anzuordnen, dass jegliche Blendwirkung ausgeschlossen ist. Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung herausstellen, so sind vom Bauherrn entsprechende Abschirmungen anzubringen. Es ist jederzeit zu gewährleisten, dass durch Bau, Bestand und	Die Belange werden im Bebauungsplan berücksichtigt. Es herrscht Einvernehmen.	

	Betrieb der Photovoltaikanlage keinerlei negativen Auswirkungen auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs (z.B. ichteinschränkungen der Triebfahrzeugführer durch z.B. Blendungen, Reflexionen) entstehen können und dass die Lärmemissionen des Schienenverkehrs nicht durch Reflektionseffekte erhöht werden. Die Deutsche Bahn AG sowie die auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen sind hinsichtlich Staubeinwirkungen durch den Eisenbahnbetrieb (z.B. Bremsabrieb) sowie durch Instandhaltungsmaßnahmen (z.B. Schleifrückstände beim Schienenschleifen) von allen Forderungen freizustellen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass aus Schäden und Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit der Anlage (Schattenwurf usw.), die auf den Bahnbetrieb zurückzuführen sind, keine Ansprüche gegenüber der DB AG sowie bei den auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen geltend gemacht werden können. Bei mit 110 kV – Bahnstromleitungen überspannten Anlagen ist die DB bei allen witterungsbedingten Ereignissen, z.B. Eisabfall von den Seilen der Hochspannungsleitung, von allen Forderungen freizustellen. Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde oder den einzelnen Bauherren auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen. Eventuell erforderliche Schutzmaßnahmen gegen diese Einwirkungen aus dem Bahnbetrieb sind gegebenenfalls im Bebauungsplan festzusetzen. Bei Bauausführungen unter Einsatz von Bau- / Hubgeräten (z.B. (Mobil-) Kran, Bagger etc.) ist das Überschwenken der Bahnfläche bzw. der Bahnbetriebsanlagen mit angehängten Lasten oder herunterhängenden Haken verboten. Die Einhaltung dieser	
--	--	--

		Auflagen ist durch den Bau einer Überschwenkbegrenzung (mit TÜV-Abnahme) sicher zu stellen. Die Kosten sind vom Antragsteller bzw. dessen Rechtsnachfolger zu tragen. Wir verweisen auf die Sorgfaltspflicht des Bauherrn. Für alle zu Schadensersatz verpflichtenden Ereignisse, welche aus der Vorbereitung, der Bauausführung und dem Betrieb des Bauvorhabens abgeleitet werden können und sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahn auswirken, kann sich eine Haftung des Bauherrn ergeben. Wir bitten Sie uns die Abwägungsergebnisse zu gegebener Zeit zuzusenden und uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen.	
16			
17			
18			
19			
20			
21	Industrie- und Handelskammer Ostbrandenburg Geschäftsbereich Wirtschaft (Raumordnung und Bauleitplanung)	(x) Sonstige nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und Rechtsgrundlage: Zu beachten ist aus unserer Sicht in der Anpassung des FNP wie auch in der BP-Planung die Planfeststellung B 112 Neubau	Es herrscht Einvernehmen. Der Hinweis wird berücksichtigt.

	Puschkinstraße 12b 15236 Frankfurt (Oder) Schreiben vom 27.10.2023	Ortsumgehung Frankfurt (Oder), 3. VA. Der Planfeststellungsbeschluss ist am 28.12.2022 mit dem Geschäftszeichen 2109-31102/0112/005 erlassen worden und könnte Auswirkungen haben.	
22			
23			
24			
25			
26			
27			
28			

29				
30				
31				
32	Landesbüro anerkannter naturschutzverbände GbR Haus der Natur Lindenstraße 34 14467 Potsdam Schreiben vom 02.11.2023	„Inhalt der Planung ist die Errichtung von Solarmodulen auf einer Fläche von ca. 9,33 ha. Überbaut werden soll eine landwirtschaftlich genutzte Fläche im Außenbereich der Gemeinde Zeschdorf. Die Planfläche wird von einer Bahntrasse in eine östliche und westliche Teilfläche geteilt. In der Planunterlage wird leider keine Aussage dazu getroffen, welche Qualität (Bodenrichtwert/Ackerzahl) die überplante Fläche hat. Handelt es sich um wertvolle landwirtschaftliche Fläche melden die Verbände gegenüber der geplanten Umnutzung vorsorglich Bedenken an. Im Flächennutzungsplan ist der Bereich als Fläche für Landwirtschaft ausgewiesen. Der Flächennutzungsplan ist daher an die zukünftige Nutzung innerhalb eines Änderungsverfahrens anzupassen (SO Photovoltaik). Die Unterlagen zur Änderung des FNP liegen zur Kenntnisnahme und Prüfung bei. Es sind direkt weder Schutzgebiete noch geschützte Biotope (§§23-30BNatSchG) betroffen. Im Zuge der Umsetzung der Bebauungsplanabsicht sind aber insbesondere artenschutzrechtliche Belange zu prüfen. Der diesbezügliche Umweltfachbeitrag liegt als Vorentwurf mit Artenschutzfachbeitrag, der als Potentialanalyse und mit 11 Begehungen erstellt wurde, vor. Dabei wurden insbesondere für die Tiergruppe Vögel geschützte Arten nachgewiesen. Dazu	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in dem Bauleitverfahren berücksichtigt. Es herrscht Einvernehmen.	

		zählen neben der Feldlerche auch der Mäusebussard, Bluthänfling, Feldsperling, Kernbeißer, Neuntöter, Gelbspötter, Dorngrasmücke und Rauchschwalbe. Ebenso wurde die Zauneidechse nachgewiesen. Grundsätzlich sind CEF-Maßnahmen vorzusehen und nicht lediglich der Verweis, dass genügend angrenzender Lebensraum zur Verfügung steht bzw. sich dieser im Plangebiet bei entsprechender Einsaat entwickeln kann. Wir gehen davon aus, dass diese Fläche auch Nahrungsraum von Fledermäusen ist-die Betroffenheit wurde aber ausgeschlossen, da keine Höhlenbäume vorliegen. Hier sehen wir die Notwendigkeit ergänzender Aufnahmen. Das Plangebiet wird in ca. 2 bis 3km Entfernung von Naturschutzgebieten umgeben NSG (FFH) Oderhänge Mallnow 2,2km Entfernung im Norden NSG (FFH) Treplin-Alt Zeschdorfer Fließtal in 3,1km Entfernung im Südwesten NSG (FFH) Lebuser Odertal) Odertal Frankfurt-Lebus mit pontischen Hängen in 2,8km Entfernung im Südosten. Westlich des Plangebietes grenzt ein perennierendes Kleingewässer an. Zur Ermittlung des Kompensationsbedarfes wird eine schutzgutbezogene Eingriffs-/Ausgleichsbilanz gefordert. Dabei sind auch bereits anderweitige Planungen (z.B. Biogas/Windkraft) hinsichtlich der kumulativen Auswirkungen zu untersuchen. Für die Schutzgebiete und das Kleingewässer ist zu prüfen, welche Auswirkungen von der Solaranlage ausgehen und mgl.weise in die Schutzgebiete hineinwirken bzw. das angrenzende Kleingewässer hinsichtlich seiner ökologischen Funktion beeinträchtigen. Es ist zu prüfen, ob eine FFH-Vorprüfung erforderlich ist. Darüber hinaus ist der Nachweis zu führen, dass die Erschließung gesichert ist. FAZIT Gegenüber dem Planvorhaben werden aufgrund der maßvollen Planflächengröße keine grundsätzlichen Bedenken geäußert, vorausgesetzt alle im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag aufgeführten Maßnahmen zuzüglich CEF-Maßnahmen werden letztendlich auch in der Satzung zum Bebauungsplan
--	--	--

		rechtsverbindlich festgesetzt und der Umweltbericht wird um eine schutzgutbezogene Eingriffs-/Ausgleichsbilanz ergänzt. Es ist auszuschließen, daß noch weitere landwirtschaftliche Flächen für Photovoltaikanlagen umgenutzt werden. Darüber hinaus verweisen wir auf die Notwendigkeit der Beachtung der Vereinbarung aus 2005 zwischen Unternehmensvereinigung Solarwirtschaft (UVS) und dem NABU sowie dem Positionspapier des NABU von 08/2020 und der Hinweise für den naturverträglichen Ausbau der Solarenergie (Bodenseestiftung/BUND/NABU) vom 12.09.2020) sowie der Handlungsempfehlungen des MLUK (Presseinformation vom 19.03.2021) zum ressourcenschonenden Ausbau von Photovoltaikanlagen im Freiraum. Alle v.g Schriftstücke füge ich dem Anhang bei und bitte um Beachtung. Wir bitten um weitere Beteiligung am laufenden Verfahren- insbesondere um Kenntnissgabe des aktualisierten Umweltberichtes.	
33			
34			
35			
36			

37	Stadt Frankfurt (Oder) Dez. II Bauen, Umwelt und Stadtentwicklung Göpelstr. 38 15234 Frankfurt (Oder) Schreiben vom 25.10.2023	Bei der Planung der Reihenabstände der Modulreihen untereinander werden die technischen Belange, die Anforderungen seitens der Pflege sowie die GRZ berücksichtigt. Bisher unberücksichtigt sind die Belange, die sich aus dem Natur- und Artenschutz ergeben. Ausschlaggebend für die dauerhafte Nutzung der Fläche durch die im Gebiet als Brutvogel nachgewiesene Feldlerche, weiterer Brutvogelarten, Reptilien und Insekten ist die Breite des besonnten Streifens zwischen den Modulreihen. Dies ist auch im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag bei der Beurteilung zum Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz bislang nicht ausreichend berücksichtigt. In der Zeit von April bis August ist ein besonneter Streifen von 2,5 m zwischen den Modulreihen abzusichern. Zur einfachen Berechnung stellt die „Wattmanufaktur“ (www.wattmanufaktur.de) ein Tool! zur Verfügung mit dem sich anhand verschiedener Parameter der Anlagenkonfiguration die Breite des besonnten Streifens berechnen lässt. Nur unter der Maßgabe einer positiven Entwicklung der Schutzgüter sind regelhaft keine zusätzlichen Ausgleichsmaßnahmen hinsichtlich möglicher negativer Auswirkungen auf den Naturhaushalt erforderlich. Andernfalls ist für die Feldlerche angrenzend an das Plangebiet eine CEF-Maßnahme zu planen und umzusetzen. Negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Wasser, verursacht durch zu große Modultische ohne ausreichende Modulzwischenräume, die zu Bodenerosion durch ablaufendes Niederschlagswasser und/ oder Austrocknung des Bodens führen, sind andernfalls durch Ausgleichsmaßnahmen zu kompensieren. Die im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag geplanten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind nicht ausreichend, um das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. §§ 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz zu vermeiden. Eine Konkretisierung der geplanten Maßnahmen ist zwingend geboten. Die Baumaßnahmen sollten außerhalb der Brutzeit stattfinden und dürfen keinesfalls in der Brutzeit aufgenommen werden. Wann soll der Zauneidechenschutzzaun aufgestellt	Es herrscht Einvernehmen. Die Hinweise werden im weiteren Planungsverfahren berücksichtigt.
----	--	--	---

			werden? Auch vorbereitende Maßnahmen sind zu konkretisieren, Vergrämuungsmaßnahmen, etc.	
38				